



AIKIDO FÖDERATION DEUTSCHLAND e.V.

Kostenordnung

Stand 2023/01

Diese Kostenordnung gilt für die Erstattung aller Kosten, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Aikido Föderation Deutschland e.V. entstehen. In dieser Ordnung nicht aufgeführte Kosten müssen vorab mit dem Vorstand abgestimmt werden.

Zur Abrechnung berechtigt sind die Mitglieder aller Gremien und vom Vorstand aufgestellten Arbeitsgruppen (AG's) der Aikido Föderation Deutschland sowie der/die Mediator*in. Des Weiteren die Mitglieder der Jury und bestellte Beisitzer*innen im Rahmen von Dan-Prüfungen, die Lehrer*innen auf Regional- und Prüfungslehrgängen, sowie alle Personen, die im Auftrag des Vorstandes für die Aikido Föderation Deutschland Aufgaben erfüllen bzw. Dienstleistungen erbringen.

Im Folgenden werden Anlässe genannt, für die standardmäßig Reise- und gegebenenfalls Übernachtungskosten abgerechnet werden können. Alle hier nicht aufgeführten Anlässe bzw. Abweichungen bedürfen einer Zustimmung durch den Vorstand.

- Mitglieder aller Gremien für bis zu zwei Treffen pro Jahr,
- Mitglieder aller Gremien, sowie Mediator*in, Sekretariat & vom Vorstand bestellte Personen bei Teilnahme an der MV,
- Maximal zwei Referenten bei Jury- & Lehrer-Seminaren sowie bei Regional-, Prüfungs & Kinder/Jugend-Lehrgängen
- Maximal zwei Mitglieder der PSek bei Dan-Prüfungen, alle Mitglieder der Prüfungsjury, sowie die Beisitzer*innen.
- Der/die Mediator*in, wenn er/sie vom Vorstand beauftragt wurde.

1. Reisekosten

Innerhalb Deutschlands wird eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,25 € pro Kilometer unabhängig vom Verkehrsmittel erstattet. Bei gemeinsamen Autofahrten kann für jede weitere/n mitfahrende Funktionsträger*in der AiFD 10 Cent je Kilometer zusätzlich abgerechnet werden. Abrechnen tut die Person, die das Auto stellt. Die Kosten für Auslandsreisen können ganz oder anteilig erstattet werden, sofern dies im Voraus durch den Vorstand genehmigt wurde. Hierbei gelten die tatsächlich angefallenen Kosten bzw. laut Belege.

2. Übernachtung & Spesen

Für alle Reisen, die einen Aufenthalt von mehr als 24 h zwingend erfordern, können, gegen Vorlage der Rechnung, Übernachtungskosten in Höhe von max. 120 € pro Nacht abgerechnet werden. Dies ist bei mehrtägigen Veranstaltungen gegeben, aber auch wenn wegen der Anfangs- und Endzeit einer Veranstaltung die An- und/oder Abreise am selben Tag als unzumutbar anzusehen ist. Im Zweifel ist vor Reiseantritt die Kostenübernahme mit dem Vorstand abzustimmen.

Bei Reisen ins Ausland, z.B. auf Einladung anderer Aikido-Verbände, werden die tatsächlich angefallenen Übernachtungskosten laut Beleg erstattet. Die Übernahme der Reisekosten über die AiFD muss im Voraus durch den Vorstand genehmigt werden. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder.



AIKIDO FÖDERATION DEUTSCHLAND e.V.

3. Honorare

Aufwandsvergütungen für Lehr- und Prüfungstätigkeit im Auftrag der Aikido Föderation Deutschland e.V.

- Lehrgänge (z.B. Regionallehrgang, Prüfungslehrgang ...) 75 € je Stunde
- Jury- & Lehrerseminare 150 € je referierte Stunde
- Jury-Mitglieder (max. 3) bei DAN Prüfungen 40 € / 80 € je Prüfungstag
(Anreise unter 100 km / Anreise über 100 km)

4. Sonstige Kosten

- Dojo-Miete (Für Schulen oder Vereine, die Ihre Räume zur Verfügung stellen.) 200 € pro Tag
- Bei Absage einer Veranstaltung von Seiten der Föderation bei weniger als 2 Monate zuvor 100 € pro Tag
- Jährliche Aufwandsentschädigung für Gremienmitglieder (2023 / ab 2024) 150 € / 200 € pro Jahr
- Die Aufwandsentschädigung für die Organisation von Shihan-Lehrgängen & außerordentlichen Veranstaltungen ist vom Vorstand gesondert zu regeln.

Alle Ansprüche auf Kostenerstattung und Honorare sollen innerhalb von 6 Wochen nach dem entsprechenden Anlass angemeldet werden. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung muss bis zum 31.01. des Folgejahres geltend gemacht werden. Die entsprechenden Abrechnungsvorlagen sind im Download-Bereich der Verbands-Website (zukünftig in der Cloud) zu finden.

Die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Abrechnung geht an: finanzen@aikido-foederation.de

Mit Inkraftsetzung dieser Kostenordnung werden alle bisherigen Kostenordnungen hinfällig.